

Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau Zur Großen Halle 15 06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0 Fax: 0340 – 230 490-29 info@lpr-landschaftsplanung.com www.lpr-landschaftsplanung.de

Außenstelle Magdeburg Am Vogelgesang 2a 39124 Magdeburg Tel./Fax: 0391 - 2531172

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2"

(Entwurf)

16. Dezember 2021

Dipl. Ing. (FH) Landschaftsplanung u. Naturschutz Tobias Rauth

Auftraggeber:

Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt Humperdinckstr. 16 06844 Dessau-Roßlau

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	5
2.	Beschreibung des Vorhabens	7
3.	Gesetzliche Grundlagen	7
4.	Fachliche Grundlagen	10
5.	Beschreibung der Wirkfaktoren	13
5.1	Baubedingte Auswirkungen	13
5.2	Anlagebedingte Auswirkungen	13
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	13
6.	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	14
6.1	Brutvögel	14
6.2	Rastvögel	17
6.3	Feldhamster	24
6.4	Zauneidechse	27
7.	Relevanzprüfung	28
8.	Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten	39
8.1	Vögel	39
8.2	Zauneidechse	46
9.	Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen	49
9.1	Maßnahmen zur Vermeidung	49
9.2	Maßnahmen zur Förderung der Artbestände	52
10.	Zusammenfassung	53
11.	Literatur	54
12.	Fotodokumentation	57

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Termine und Zeiten der Brutvogelkartierung 2021 mit Angaben zum Wetter	14
Tabelle 2:	Brutvogelarten und deren Bestände im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu	m
	Schutz- und Gefährdungsstatus	15
Tabelle 3:	Termine und Zeiten der Rastvogelerfassung 2021 mit Angaben zum Wetter	18
Tabelle 4:	Zug- und Rastvögel des UG 2021	22
Tabelle 5:	Relevanztabelle der vorkommenden Arten der Artenschutzliste	29
Tabelle 6:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht B-Plan (Quelle: BfS 2021)	6
Abbildung 2:	Reviere bzw. Brutplätze wertgebender Brutvögel im Geltungsbereich des B-	
	Planes	.16
Abbildung 3:	Verteilung der Hamsterprobeflächen sowie Nachweise der Zauneidechse im	
	Gebiet	.26
Abbildung 4:	Siebdruck auf Glasfläche (Quelle: LINDEINER et al. 2010)	.50
Abbildung 5:	Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNE) mit flächig	
	bedruckten Fenstern und Fassadenteilen (Quelle: Lindeiner et al. 2010)	.50
Abbildung 6:	Mit Streifenmuster markierte Glasflächen (aus WUA 2021)	.51
Abbildung 7:	Lage der CEF-Maßnahme Lerchenfenster zum B-Plangebiet	.52
Abbildung 8:	Beispiel für ein Lerchenfenster	.53
Abbildung 9:	Ansicht einer ungenutzten Gras- und Staudenflur im westlichen Grenzverlauf	
	des Geltungsbereiches des B-Plans mit potenziellem Vorkommen der	
	Zauneidechse	.57
Abbildung 10:	Ansicht einer Baumhecke im nördlichen Verlauf des Untersuchungsgebietes	.57
Abbildung 11:	Brutplatz des Turmfalken in einem verlassenen Krähennest im Nordwesten	
	des UG	.58
Abbildung 12:	Hamstererfassung auf Rapsacker im Westen des UG (PF 3)	.58
Abbildung 13:	Senkrecht verlaufende ältere Rammkernsondierung (Bodenanalyse) auf	
	Rapsacker, mit einem Durchmesser von ca. 4 cm	.59
Abbildung 14:	Ansicht einer Hamsterprobefläche (PF 1) auf abgeerntetem Getreideacker	
	(Gerste)	.59

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schkopau beabsichtigt auf einem Gelände der Gemarkung Ermlitz Flur1 den Neubau eines Gewerbeparks sowie die Errichtung von LKW- und PKW-Stellplätzen. Im Rahmen der B-Planerstellung "Gewerbegebiet Airportpark 2" ist ein Artschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zu erstellen.

Anhand der Ergebnisse der im Jahr 2021 erfolgten Kartierungen sowie einer Potenzialeinschätzung (worst-case-Abschätzung) werden artenschutzrechtliche Auswirkungen des Vorhabens auf relevante Artengruppen geprüft.

Die LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH wurde beauftragt, den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) zu erstellen. Der Untersuchungsumfang wurde mit der unteren Naturschutzbehörde (Frau Rohde, E-Mail vom 16.11.2020) sowie mit dem Auftraggeber abgestimmt und wie folgt festgelegt:

- Erfassung Brutvögel innerhalb des Geltungsbereichs (Revierkartierung nach SÜDBECK) an 5 Terminen,
- Kartierung Rast- und Zugvögel (1.000 m Radius) an 10 Terminen,
- Kartierung Hamster Präsensnachweis (mittels Probeflächen und Transekte) innerhalb des Geltungsbereichs.

Alle weiteren Artengruppen werden anhand einer Habitatpotenzialabschätzung hinsichtlich ihres Vorkommens beurteilt und weiter als wortst-case-Betrachtung artenschutzrechtlich beurteilt.



Abbildung 1: Übersicht B-Plan (Quelle: BfS 2021)

2. Beschreibung des Vorhabens

Nachfolgende Beschreibung ist der textlichen Festsetzung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 3/18 "Airportpark 2" (Büro für Stadtplanung Dr. Schwerdt GbR, vom 25.10.2021) entnommen. Bei dem Neubau des Gewerbeparks sind Büro- und Sozialflächen, Gewerbehallen sowie die Errichtung von LKW- und PKW-Stellplätzen geplant. Als Höchstmaß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl von 0,80 angegeben. Vorhandene private und öffentliche straßenbegleitende Grünflächen inklusive der Gehölze im Süden und Westen sollen erhalten bleiben. In ausgewiesenen festgesetzten Flächen (F1 bis F6) sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) vorgesehen. Beispielhaft sollen hier u.a. Grünflächen für Bodenbrüter, mehrzeilige Gehölzanpflanzungen und Gehölzgruppen in östlichen Randbereichen des Geltungsbereiches des B-Planes umgesetzt werden.

Vorstehende Abbildung stellt die Planung in den Grobzügen dar.

3. Gesetzliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbot):

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- (3)Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 gültig. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG.

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die in einer der nachfolgenden Vorschriften aufgeführt sind:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder. In Sachsen-Anhalt trifft dies auf den § 28 NatSchG LSA "Horstschutz" zu. Hier heißt es:

Zum Schutz der besonders störungsempfindlich und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume:
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder.

4. Fachliche Grundlagen

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV -Arten und europäischen Vogelarten. Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird die Fortschreibung der "Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten" (SCHULZE et al. 2018) herangezogen. Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44(1) BNatSchG1(besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikel 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 VogelSchRL infolge von Projekten oder Plänen.

Zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) kann die Untersuchung weiterer Arten erforderlich sein, ebenso wie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) sowie für FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Darüber hinaus ist die Liste Hilfsmittel zur Prüfung der im Artenschutzfachbeitrag (AFB) in der Konfliktanalyse relevanten Arten, da sie die prinzipiell in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im AFB zu berücksichtigenden Arten enthält. Die Liste ist nicht abschließend und stellt den aktuellen Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar, sie bedarf fortlaufender Aktualisierungen. Die Anhang II-Arten sind im Rahmen von UVP auf Raumordnungsebene und LBP auf der Genehmigungsebene, inklusive der notwendigen FFH-Vor-/Verträglichkeitsprüfungen der jeweiligen Planungsstufe, abzuarbeiten. Außerhalb des Gebietsschutzes (FFH-VP) sind die Vorkommen von Anhang II-Arten im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten. Die FFH-Anhang II-Arten sind daher nicht Bestandteil dieser Artenschutzliste Sachsen-Anhalt.

Zunächst werden alle Arten der Liste einer Relevanzprüfung unterzogen. Dabei wird nach bestimmten Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten eine verbotstatbeständliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind Arten:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Im Vorfeld der Untersuchungen konnten bereits einige Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden, da es im Untersuchungsgebiet bzw. im Landschaftsraum keine geeigneten Habitatstrukturen gibt.

Für die Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden Angaben zu faunistischen Fundpunkten (Tierarten nach Anhang IV, V der FFH-Richtlinie inklusive Vogelarten) aus der Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt für das Gebiet abgefragt und berücksichtigt (LAU 2021).

Für die relevanten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzliste wird in der **Konfliktanalyse** geprüft, ob für diese Arten Zugriffsverbote bestehen können und ob eine vorhabenbezogene Verletzung von Zugriffsverboten durch artspezifische Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann.

Alle übrigen heimischen, wildlebenden Vogelarten, die nicht in der Liste aufgeführt sind, werden in der Konfliktanalyse zusammenfassend auf der Ebene der Gilden (Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten, z.B. Offenland- und Gebüschbrüter, Höhlenbrüter) betrachtet.

Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen in den Formblättern bezieht sich auf:

- Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen
 (Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötung)
 Beim Tötungsverbot muss zwischen bau-, anlage und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.
- Erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

(Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine "Erheblichkeitsschwelle". Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

• Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. (Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art sowie hinsichtlich des Aspektes "ökologische Funktion

im räumlichen Zusammenhang" die betroffene Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist gem. Abs. 1 Nr. 3 verboten.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Funktion der betroffenen Lebensstätte im Bereich der lokalen Population erhalten bleibt.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Der Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen (<u>zumutbare Alternativen</u>) hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen sowie technischer Lösungen wird für alle relevanten Arten, für die Verbote verwirklicht werden, im Anschluss an die Formblätter zusammengefasst.

Ist eine **Ausnahmenzulassung** notwendig, werden die fachlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (A/EFCS) aufgezeigt

Die **artenschutzrechtliche Zulässigkeit** des Vorhabens wird unter Berücksichtigung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie der Erhaltungsmaßnahmen (FCS) zusammenfassend beurteilt.

Abschließend werden die artspezifischen Maßnahmen beschrieben.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die relevanten Tierarten in Formblättern, die in Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung des AFB bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (BOSCH UND PARTNER 2018) erarbeitet wurden.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt i.d.R. eine Art-für-Art-Betrachtung, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich (BOSCH UND PARTNER 2018). Für die Artengruppe Amphibien werden daher alle im Gebiet potenziell vorkommenden Arten in einem Formblatt behandelt.

Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten, z.B. Offenlandund Gebüschbrüter), werden auf der Ebene von Gilden in einem Formblatt zusammengefasst, es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert hierfür eine Art-für-Art-Betrachtung. (vgl. BOSCH UND PARTNER 2018). In den Formblättern enthalten sind auch die im Betrachtungsgebiet vorkommende heimischen, wildlebenden Vogelarten, die nicht in der Liste aufgeführt sind (euryöke Arten).

Die faunistische Bearbeitung für das Vorhaben erfolgte anhand von vorliegenden Kartierungen und Potenzialeinschätzungen im Sinne einer "Worst Case"-Betrachtung.

5. Beschreibung der Wirkfaktoren

5.1 Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistungen vor Ort und die zugehörigen Abtransporte. Baubedingte Auswirkungen sind demnach:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
- Kollision mit Lebewesen während des Baubetriebes.

5.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Wirkfaktoren sind dauerhaft und umfassen die baulichen Errichtungen selbst einschließlich mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehender infrastruktureller Einrichtungen (Parkplätze, Zufahrten etc.). Dies sind:

- Inanspruchnahme von Biotopen und Habitaten sowie Vermehrungsstätten von Arten oder Nahrungs- und Migrationsräumen,
- Kollisionsgefahr durch große Glaswände (Vögel, Fledermäuse) sowie
- Barrierewirkung/Zerschneidung durch Baukörper.

5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen vom Verkehr und von der Unterhaltung der fertig gestellten Bauwerke aus. Dazu gehören

- Immissionen von L\u00e4rm, Staub, gasf\u00f6rmigen Stoffen, Licht und Ersch\u00fctterungen,
- Bewegungen durch Fahrzeuge und Menschen,
- Kollisionsgefährdung aufgrund Lichteinwirkung für migrierende Tierarten (z.B. Rastund Zugvögel, Fledermäuse),
- Kollisionsgefährdung aufgrund Lichteinwirkung von Nahrung suchenden Tierarten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse).

6. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

6.1 Brutvögel

Methodik

Im Untersuchungsgebiet wurden alle relevanten wertgebenden Brutvogelarten nach der Methode der Revierkartierung entsprechend den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" (SÜDBECK et al. 2005) kartiert. Dabei handelt es sich um die Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, die Arten der Kategorien 1 bis 3 der Roten Liste Sachsen-Anhalts sowie die nach BNatSchG streng geschützten Arten.

Alle anderen Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes wurden halbquantitativ erfasst. Die Einstufung der Häufigkeiten erfolgt in folgenden Spannen:

1 BP, 2 BP, 3-5 BP, 6-10 BP, 11-15 BP.

Für die Erfassung der Brutvögel erfolgten insgesamt 5 Kontrollgänge (22.03, 13.04., 26.04., 17.05. und 02.06.2021).

Die Kartierungsgänge erfolgten schwerpunktmäßig in den Zeiten mit der höchsten Gesangsaktivität und wurden so gelegt, dass die Erfassung jeweils an entgegen gesetzten Punkten der Kartierungsfläche begann. Damit wurde erreicht, dass alle Flächen gleichermaßen zu optimalen und weniger günstigen Zeiten begangen wurden. Kartierungsgänge bei sehr ungünstiger Witterung (heftiger Sturm, schwere Regenfälle oder Hagel) wurden nicht durchgeführt.

Eine Übersicht über die Begehungstermine der vorgenannten Erfassungen mit Angaben zu den Witterungsbedingungen gibt nachstehende Tabelle.

Tabelle 1:	Termine und Zeiten	der Brutvogelkartierung	2021 mit Angaben zum Wetter

Datum	Bewölkung	Niederschlag	Temp. in °C	Wind in Bft
22.03.2021	stark bewölkt	kein	3 bis 8	NW 1
13.04.2021	stark bewölkt - wolkig	Schauer	5 bis 9	W 2-3
26.04.2021	heiter - sonnig	kein	7 bis 11	NW 1
17.05.2021	stark bewölkt - heiter	kein	10 bis 17	W/NW 1-2
02.06.2021	wolkig - heiter	kein	14 bis 21	NW 1

Neben den Brutvögeln wurden weitere Arten (Nahrungsgäste, Übersommerer, Durchzügler) registriert.

Der Betrachtungsraum für die Erfassung der Brutvögel lag im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Dieser Bereich wird überwiegend von einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche ge-

prägt. Daneben wurden auch lineare Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen) sowie Brachflächen im näheren Umfeld mit einbezogen.

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden im Erfassungsjahr 2021 insgesamt 24 Brutvogelarten nachgewiesen. Eine vollständige Übersicht aller nachgewiesenen Brutvogelarten und von deren Brutbeständen im Jahr 2021 gibt die Tabelle 2 wieder. Vorkommen wertgebender Arten sind in Abb. 2 dargestellt.

Brutvogelarten und deren Bestände im Untersuchungsgebiet mit Angaben zum Tabelle 2: Schutz- und Gefährdungsstatus

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	Anzahl der BP	RL LSA	VSRL Anhang I	BNatSchG
Jagdfasan	Phasianus colchicus	1	-	-	bg
Ringeltaube	Columba palumbus	2	-	-	bg
Turmfalke	Falco tinnunculus	1	-	-	sg
Neuntöter	Lanius collurio	2	V	Х	bg
Rabenkrähe	Corvus corone	1	-	-	bg
Kolkrabe	Corvus corax	1	-	-	bg
Blaumeise	Parus caeruleus	3-5	-	-	bg
Kohlmeise	Parus major	3-5	-	-	bg
Feldlerche	Alauda arvensis	3-5	3	-	bg
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	3-5	-	-	bg
Gelbspötter	Hippolais icterina	2	V	-	bg
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	3-5	-	-	bg
Gartengrasmücke	Sylvia borin	2	-	-	bg
Dorngrasmücke	Sylvia communis	3-5	-	-	bg
Star	Sturnus vulgaris	1	V	-	bg
Amsel	Turdus merula	3-5	-	-	bg
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	3-5	-	-	bg
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	2	-	-	bg
Feldsperling	Passer montanus	3-5	V	-	bg
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3-5	-	-	bg
Buchfink	Fringilla coelebs	2	-	-	bg
Goldammer	Emberiza citrinella	3-5	-	-	bg
Grauammer	Emberiza calandra	1	-	-	sg
Rohrammer	Emberiza schoeniclus	1	-	-	bg

RL LSA, Rote Liste Sachsen-Anhalt (2017): 3 = gefährdet; V = Arten der Vorwarnliste VSRL, Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Schutzstatus): I = Arten des Anhangs I der VSRL BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz (Schutzstatus): bg = besonders geschützte Art; sg = streng geschützte Art

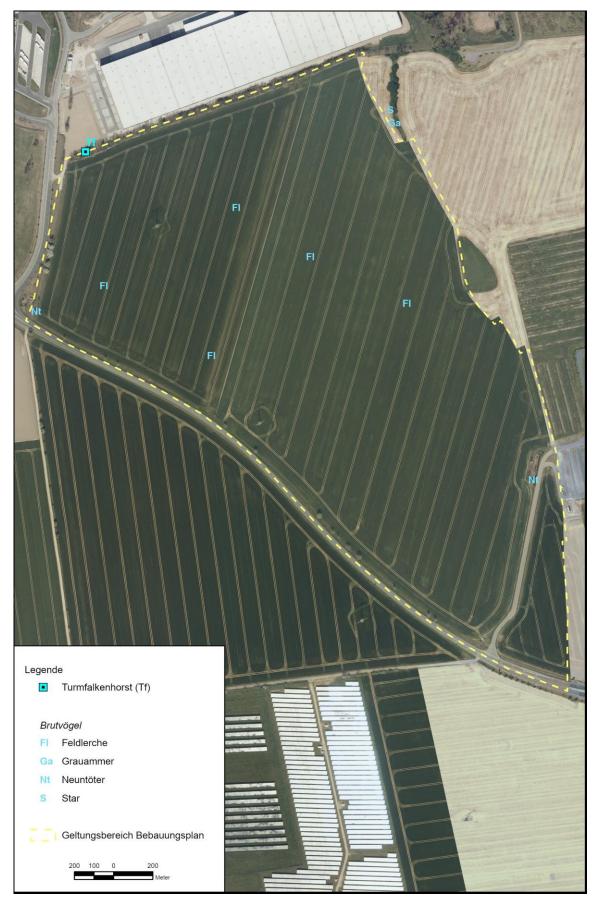


Abbildung 2: Reviere bzw. Brutplätze wertgebender Brutvögel im Geltungsbereich des B-Planes

Bewertung

Im Untersuchungsgebiet kamen 2021 insgesamt 24 Brutvogelarten vor. Bei dem Artenspektrum handelt es sich sowohl um Arten des Offenlandes als auch um wald- und gebüschbewohnende Brutvögel. Ein hoher Anteil der erfassten Brutvögel (18 Arten) stammen aus der Gilde der Gebüschbrüter. Darin spiegelt sich ein vorhandener Anteil an Gehölzstrukturen in der Umgebung wider. Derartige Gehölzstrukturen tragen zu einer Aufwertung der ansonsten aufgeräumten Agrarlandschaft bei. Insgesamt konnten jedoch aufgrund des geringen Gehölzanteils auch nur wenige Brutpaare festgestellt werden. Auf der landwirtschaftlich geprägten Fläche des B-Plangebietes kamen allein Feldlerche und Schafstelze mit jeweils bis zu 5 BP vor. Mit dem Jagdfasan und Schwarzkehlchen kommen weitere typische Arten des Offenlandes in den Saumbereichen im Gebiet vor.

Wertgebende Arten des Untersuchungsgebietes sind Turmfalke, Neuntöter, Feldlerche und Grauammer. Als streng geschützte Vogelarten sind Turmfalke und Grauammer zu nennen. Der Neuntöter ist nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Die Feldlerche wird in Sachsen-Anhalt als gefährdet (Kategorie 3 der Roten Liste) eingestuft.

Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen werden nur von wenigen Brutpaaren der Feldlerche als einzige der wertgebenden Arten besiedelt. Die Intensivackerflächen besitzen insgesamt geringe Wertigkeiten für Brutvögel. Höhere Wertigkeiten sind in den Bereichen randlicher Gehölzelemente und Brachen vorhanden. Insgesamt weist das UG eine durchschnittliche Wertigkeit für Brutvögel auf, da die vorkommenden Arten in der Umgebung ebenfalls verbreitet sind.

6.2 Rastvögel

Methodik

Insgesamt wurden für die Kartierung der Rast- und Zugvögel (1.000 m Radius) 10 Termine für das Jahr 2021 eingeplant. An 10 Terminen (13.01., 11.02., 15.07., 13.08., 14.09., 08.10., 18.10., 02.11., 16.11. und 10.12.2021) wurden die Zug- und Rastvögel erfasst.

Als Betrachtungsraum wurde das geplante B-Plangebiet selbst sowie dessen Umfeld im 1-km-Radius untersucht. Das Gebiet wird überwiegend durch intensiv genutztes Ackerland sowie bestehenden Gewerbeflächen geprägt. Im Norden, Osten und Süden reichte das Betrachtungsfeld bis an die Ortschaften von Beuditz und Schkeuditz sowie an das Flughafengelände Schkeuditz / Halle heran. Vorhandene viel befahrene Straßen wie die Bundesautobahn A9 und Bundesstraße B6 sowie die S-Bahnlinie Leipzig-Halle queren das Gebiet. Zudem befindet sich im Südwesten des Gebietes ein größerer Standort mit PV-Anlagen.

Es wurden alle offensichtlich ziehenden Vögel, alle rastenden Vogeltrupps sowie alle Vögel bestimmter weiterer Artengruppen (Wasservögel, Möwen, Limikolen, Greifvögel, schwarmbildende Singvögel) erfasst. Einzelvögel, Paare und Familienverbände heimischer Brutvogelarten (z.B. Buntspecht, Kohlmeise, Haussperling) wurden für die vorliegende Studie zu den Rastvögeln des Gebietes nicht berücksichtigt. Zusätzlich wurde insbesondere auch auf mögliche Flugkorridore oder Flugschneisen geachtet, während die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Siedlungsflächen weitestgehend unberücksichtigt blieben. Eine aktuelle Datenabfrage bei Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU 2021) vervollständigen die Ergebnisse.

Regelmäßig wurde das Gebiet vor Sonnenaufgang aufgesucht. Dabei wurde in verschiedenen Bereichen mit der Erfassung begonnen, um einen repräsentativen Überblick der rastenden und ziehenden Vogelarten im Gebiet zu erhalten. Das Rastgeschehen wurde anschließend durch systematische Kontrolle der Offenländer des UG erfasst. Dazu wurde das Gebiet langsam abgefahren und die Offenländer wurden mit Fernglas und Spektiv hinsichtlich rastender Vögel untersucht.

In den Bericht wurden auch erfasste Nahrungsgäste und Durchzügler im Rahmen von Brutvogel- und Hamstererfassungen integriert. Generell wurden die Kartierungsdurchgänge nur bei günstigen Witterungsbedingungen durchgeführt (nicht bei Sturm, Regen oder erheblichen Sichtbeeinträchtigungen, wie Nebel).

Eine Übersicht über die Begehungstermine mit Angaben zu den Witterungsbedingungen gibt die **Tabelle 3** wieder.

Tabelle 3: Termine und Zeiten der Rastvogelerfassung 2021 mit Angaben zum Wetter

Datum	Bewölkung	Niederschlag	Temp. in °C	Wind in Bft
13.01.2021	stark bewölkt - wolkig	kein	0 bis 2	SW 4
11.02.2021	stark bewölkt - wolkig	schwache Schneeschauer	-3 bis - 8	N 2
15.07.2021	stark bewölkt - wolkig	kein	16 bis 25	windstill
13.08.2021	wolkenlos	kein	17 bis 28	S/SW 1
14.09.2021	heiter - wolkenlos	kein	13 bis 24	SE 2-3
08.10.2021	wolkig bis heiter	kein	7 bis 14	NE 1
18.10.2021	stark bewölkt bis wolkig	kein	8 bis 15	S/SW 1
02.11.2021	stark bewölkt bis wolkig	kein	6 bis 12	W/SW 1-2
16.11.2021	bedeckt (Hochnebel)	kein	3 bis 6	SE 1
10.12.2021	stark bewölkt bis wolkig	kein	0 bis 4	SW 1-2

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet (1.000m Radius um B-Plangebiet) konnten im Erfassungsjahr 2021 insgesamt 49 Zug- und Rast- bzw. Gastvogelarten festgestellt werden (siehe Tabelle 4).

Unter den erfassten Zug- und Rastvogelarten befanden sich 10 Wasser-, und drei Schreitvogelarten sowie eine Watvogelart. Dabei überflogen Grau-, Saat- und Blässgänse sowie Kormorane und Weißstörche ausschließlich das Untersuchungsgebiet, während Möwen, Grau- und Silberreiher, Nilgänse und Kiebitze auf den ackerbaulich genutzten Flächen auch rastend anzutreffen waren. Schlafgewässer befinden sich nicht im Gebiet. Als mögliche Schlafgewässer des Umfeldes kommen ehemalige Tagebauseen im Bereich der Elster-Luppe-Aue im Südwesten (ca. 5 km Entfernung) sowie im Nordosten zwischen Wiedemar und Rackwitz (ca. 10 km Entfernung) in Betracht.

Während der aktuellen Untersuchungsperiode wurden vier Gänsearten nachgewiesen. Diese überflogen bis auf einzelne Individuen der nichtheimischen Nilgans das Gebiet in jeweils geringen Individuenzahlen (maximal 301 Saat- und Blässgänse am 18.10.2021). Grau- und Nilgänsen konnten nur sporadisch mit maximal 10 bzw. 19 Individuen festgestellt werden. Das Gebiet wurde schwerpunktmäßig im Süden von West nach Ost sowie im Westen von Nordost nach Südwest überflogen. Vermutlich handelt es sich bei diesen Flugbewegungen um morgendliche Abflüge aus den vorhandenen Tagebauseen in der Umgebung.

Größere Möwenansammlungen konnten nur bei einem einzigen Termin (14.09.2021) im Zuge einer Feldbearbeitung im Osten (nordwestliche Randlage Schkeuditz) sowie Norden (nahe der Ortschaft Beuditz) rastend festgellt werden. So konnten am 14.09.2021 ca. 2.700 Lachmöwen und 2 Heringsmöwen, während des Pflügens nahrungssuchend im Gebiet angetroffen werden. An 3 Terminen überflogen Großmöwen (Silbermöwen) das Gebiet. Eine größerer überfliegender Möwenschwarm konnte weiterhin am 10.12.2021 beobachtet werden. Bis zu 350 Möwen (Silber- Sturm- und Lachmöwen) querten das Untersuchungsgebiet von Südwest nach Nordost. Dabei landeten die Tiere knapp außerhalb auf einer Großbaustelle im südwestlichen Anschluss des Flughafens. An diesem Erfassungstermin wurde hier der Oberboden auf einer Ackerfläche zu Vorbereitung einer Bebauung abgeschoben. Nahrungssuchende Silber- und Sturmmöwen (jeweils 13 und 4 lnd.) konnten ausschließlich am 16.04.2021 auf der Vorhabenfläche nahrungssuchend beobachtet werden. Gezielte An- und Abflüge konnten bei den wenigen Sichtungen nicht beobachtet werden.

Insgesamt 11 rastende Kiebitze konnten bei einem einzigen Termin (14.09.2021) im Zuge einer Feldbearbeitung im Nordwesten von Schkeuditz nachgewiesen werden.

Der Weißstorch ist als Nahrungsgast nur ausnahmsweise während des Erntegeschehens im Gebiet anzutreffen. So konnten am 15.07.2021 insgesamt 3 adulte Weißstörche überfliegend von Süd nach Nord im Osten des Gebietes beobachtet werden. Zum Zeitpunkt der Beobachtung wurde gerade ein Getreidefeld im direkten Umfeld des Flughafens Leipzig-Halle abgeerntet. Ein besetzter Weißstorch-Horst befindet sich in nordwestlicher Randlage von Schkeuditz, ca. 1,2 km von der Vorhabenfläche entfernt. Der Horst befindet sich hier auf einem Schornstein auf dem Gelände einer Gärtnerei. Am 15.07.2021 befanden sich im Horst 4 fast flügge Jungvögel. Die Nahrungshabitate der vorkommenden Weißstörche dürften sich hier im Süden im Bereich der Auengrünländer von Elster und Luppe befinden.

Der <u>Graureiher</u> wurden nur unregelmäßig an 4 Terminen mit maximal 2 Individuen auf Ackerflächen im Gebiet nahrungssuchend festgestellt. Bei einem einzigen Termin (10.12.) konnte zudem ein nahrungssuchender <u>Silberreiher</u>, auf einer Ackerfläche, nahe des Flughafengeländes beobachtet werden.

An 3 Terminen konnte der <u>Kormoran</u> überfliegend mit maximal 8 Individuen (2.11.2021) im Gebiet beobachtet werden.

Während der Begehungen konnten im Gebiet insgesamt acht Greifvogelarten nachgewiesen werden. An allen bisher durchgeführten Begehungen konnte der Mäusebussard und der Turmfalke im 1km-Radius angetroffen werden. Vom Mäusebussard und Turmfalken konnten jeweils minimal 1 und maximal 8 Individuen beobachtet werden. Beide Arten waren gleichmäßig verteilt, ohne auffällige Häufungen im gesamten Gebiet anzutreffen. Auch der Rotmilan hielt sich fast durchgängig im Gebiet auf. Er fehlte nur an zwei Begehungsterminen. Tendenziell wurde der Rotmilan gehäuft auf einer Ackerfläche, südlich der Bundesstraße B6, auf einem E-Masten sitzend erfasst. Vorhandene Flugbewegungen mit einzelnen Landungen auf Ackerflächen verteilten sich aber gleichermaßen im gesamten Untersuchungsgebiet. Insgesamt konnten ausschließlich geringe Beobachtungen je Termin mit minimal 1 Ind. und maximal 3 Ind. beobachtet werden. Eine einmalige Häufung von Rotmilanen konnte ausschließlich während einer Getreideernte im Nordosten, außerhalb des UG, registriert werden. Am 14.07.2021 hielten sich hier nahe des Flughafengeländes Leipzig – Halle maximal 10 Rotmilane während des Erntevorgangs auf. Der Schwarzmilan konnte ausschließlich bei einem einzigen Termin (15.07.2021) durch maximal 2 Ind. innerhalb des UG nachgewiesen werden. Eine größere Greifvogelansammlung konnte während eines Erntevorgangs im Umfeld des Flughafens festgestellt werden. Bis zu 8 Schwarzmilane kreisten über das abgeerntete Getreidefeld. Dieser Bereich befindet sich knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Die Rohrweihe (jeweils 1 Ind.) konnte an 2 Terminen während der Rast- und Brutvogelerfassung festgestellt werden. Die Ackerflächen innerhalb des UG werden gelegentlich als Nahrungsfläche genutzt. Ein Brutrevier der Art befindet sich an einem mit Schilf umstandenen Gewässer unmittelbar westlich der querenden Bundesautobahn A9. Während einer Begehung im Winter (11.02.) konnte einmalig der Raufußbussard (1. Ind.) im Gebiet erfasst werden. An jeweils 3 Terminen konnte der Wanderfalke und der Sperber mit maximal 2 Individuen im Gebiet beobachtet werden. Der Wanderfalke konnte wiederholt auf einem E-Masten im südlichen Bereich der Vorhabenfläche sitzend beobachtet werden. Offenbar befindet sich im Umfeld des Untersuchungsgebietes ein Revier der Art.

Von den anderen Artengruppen ist der Steinschmätzer erwähnenswert, der an einem Termin (18.08.2021) während der Hamsterbegehung durch insgesamt 5 Individuen am östlichen Rand der Vorhabensbereich rastend festgestellt werden konnte. Des Weiteren befanden sich häufig größere Ansammlungen vom Bluthänfling im Bereich eines Regenrückhaltebeckens nordöstlich der Vorhabenfläche. In einer benachbarten Ackerbrache konnten hier > 100 Individuen nahrungssuchend beobachtet werden.

Zug- und Rastvögel des UG 2021 Tabelle 4:

·			1 45 00			- 1-	1			10.10
Art	13.1.	11.2.	15.7.	13.8.	14.9.	8.10.	18.10.	2.11.	16.11.	10.12.
Graugans		6ü	10ü			8ü				
Saat-/Blässgans							236ü			
Saatgans						227ü	65ü	105ü		
Nilgans		2ü				19ü			3	
Stockente					1			7		
Jagdfasan		1				13dj	1		2	
Weißstorch			3ü							
Graureiher						1	2	(1)		2
Silberreiher										1
Kormoran				1ü			3ü	8ü		
Sperber	1	(1)				2	1			
Rohrweihe				1						
Rotmilan	1		3 (10)	3	2	2	2	1		1
Schwarzmilan			2 (8)	_						
Raufußbussard		1	\							
Mäusebussard	2	5	1	2	6	8	5	3	4	6
Kiebitz	_		·	_	11					- ŭ
Lachmöwe					2.700					30ü
Silbermöwe	9ü			5ü	2.700	1dj			13	100ü
Heringsmöwe	Ju			Ju	2	Tuj			10	1000
Sturmmöwe									4	200ü
Ringeltaube			7	20	15	350	120	13	90	200u
Mauersegler			'	5	13	330	120	13	90	
Turmfalke	3	1	2	8	5	6	2		2	5
Wanderfalke	ა	<u> </u>	1	0	3	0	2	5 1		3
			ı	V*				I		
Neuntöter	40		40	X*	4	_		5	_	4
Elster	10	6	12		4	3	5	5	3	4
Dohle	4.4	_					4	4.4		
Saatkrähe	11	5		4.4	4.0		18	11		
Rabenkrähe	10	9	35	41	10	16	17	28	23	29
Kolkrabe	4	3	4	1	2	2	4	5	1	2
Feldlerche					30	45	45	10		
Rauchschwalbe				25						
Mehlschwalbe			X*	7						
Zilpzalp					8		2			
Waldbaumläufer								1		
Star			300	900	500	350	1.400	45	80	
Wacholderdrossel	30	55							4	
Rotkelchen						3		4	3	
Hausrotschwanz						10	2			
Feldsperling			50		35	40	40	5	22	15
Bachstelze					15	20				
Wiesenpiper								3		
Buchfink						15	5	10		10
Grünfink		10						5	8	
Bluthänfling	35			5	115	150	65	40	90	70
Stieglitz				25	30	50	4	5	60	35
Grauammer							T	5		- 55
Goldammer				10		30	35	15	40	3
Coldanine		I .		10		50		10	_ +0	J

X* singende Vögel, Revierbesetzung (kein Zug); ü - überfliegend; Altvogel; dj – diesjährig;

⁽⁾ knapp außerhalb des UG

Bewertung

Die Vorhabenfläche (B-Plangebiet) wird im Norden, Osten und Süden von einem viel befahrenen Straßennetz (S-Bahn, Autobahn und Bundesstraße) tangiert. Zudem befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft stark genutzte Gewerbeflächen. Diese Vorbelastungen schränken die Rastplatzfunktion bereits erheblich ein. Weiterhin befindet sich das Vorhabengebiet im direkten Flugkorridor von landenden und starteten Flugzeugen aus dem östlich gelegenem Flughafen Leipzig – Halle (ca. 2 km Entfernung).

Im Untersuchungsgebiet (1km-Umkreis des B-Plangebietes) konnten, während der durchgeführten Erfassungstermine 2021 insgesamt 49 Zug- und Rast- bzw. Gastvogelarten festgestellt werden (siehe Tabelle 4).

Unter den erfassten Zug- und Rastvogelarten befanden sich zehn Wasser- und drei Schreitvogelarten und außerdem eine Watvogelart. Nordische Gänse und Kormorane überflogen das Plangebiet ausschließlich, während Möwen, Graureiher und Kiebitze bei den wenigen Beobachtungen auch rastend anzutreffen waren. Schlaggewässer befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet. Als potenzielle Schlafgewässer kommen Tagebauseen in südwestlicher und nordöstlicher Ausdehnung in Betracht. Diese befinden sich zwischen 5 km und 10 km von der Vorhabenfläche entfernt.

Insgesamt konnten im Verlauf der Erfassungen vier Gänsearten nachgewiesen werden. Aufgrund der vergleichsweisen geringen Zahl überliegender Gänse ist einzuschätzen, dass kein bedeutsamer Flugkorridor über das UG hinweg verläuft. Die Gänse überflogen das UG überwiegend im Süden und Westen. Als Rastgebiet besitzt das UG ebenfalls keine Bedeutung.

Für nahrungssuchende Möwen und Kiebitze weist das Untersuchungsgebiet keine höhere Wertigkeit auf, wenngleich bei einem Termin eine größere Möwenansammlung (> 2.500 Lachmöwen) registriert werden konnte. Die nahrungssuchenden Möwen und Kiebitze waren jedoch an stattfindende Feldarbeiten gekoppelt. Auch der Weißstorch ist nur gelegentlich als Nahrungsgast bei Feldarbeiten (Umbruch oder Ernte) im Gebiet anzutreffen. Für brütende Störche in der südlichen Elsteraue befinden sich die Nahrungshabitate im Bereich der Auengrünländer im Einzugsgebiet von Elster und Luppe.

Für Greifvögel besitzt das UG zu den Zug- und Rastzeiten eine geringe bis durchschnittliche Bedeutung. Es wurden insgesamt acht Arten erfasst, bei denen es keine überregional bedeutsamen Konzentrationen gab. Ein Teil der Greifvogelnachweise (hauptsächlich Mäusebussard, Rohrweihe und Turmfalke) ist wahrscheinlich der Brutpopulation des UG bzw. dessen weiteren Umfeldes zuzurechnen. Höhere Greifvogelzahlen wurden an Tagen mit landwirtschaftlichen Bodenarbeiten registriert (z.B. 10 Rotmilane und 8 Schwarzmilane gleichzeitig auf frisch abgeerntetem Getreideacker nahe des Flughafens Leipzig – Halle, 15.07.2021).

Insgesamt besitzt das Gebiet für Möwen und Greifvögel eine geringe bis (mittlere) Bedeutung als Rastplatz. Für weitere wertgebende Arten, wie Gänse, Weißstörche und Kiebitze besitzt das überwiegend von Ackerflächen dominierte UG eine geringe bis sehr geringe Bedeutung. Durch die Vorbelastung von Gewerbe, Straßen, Flughafen und Bebauung (inkl. PV-Anlagen) und damit verbundenen Entwertung potenzieller Nahrungsflächen ist die Rastplatzfunktion in diesem Bereich für relevante Arten eingeschränkt.

6.3 Feldhamster

Methodik

Ursprünglich gehörte das Gebiet zum Vorkommensgebiet des Hamsters (SELUGA 1998). Laut aktueller Datenbankabfrage beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU 2021) stammt der letzte Nachweis aus dem Jahr 1997. Der Nachweis konnte zur damaligen Zeit nahe der Bundesstraße B6 im benachbartem Messtischblatt-Quadranten 4538 SO – Gröbers erbracht werden. Dieser Fundpunkt ist ca. 250 m westlich von der Grenze des Untersuchungsgebietes entfernt gelegen.

Durch das Vorhandensein von Schwarzerden auf Löss im UG (Ackerflächen) sind Hamstervorkommen möglich. Deshalb wurde nach Abschluss der Erntearbeiten im August 2021 eine Suche auf den entsprechenden UG-Flächen durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Begehungen waren die Flächen im Vorfeld weder gegrubbert noch gepflügt (Stoppelacker). Eine Erfassung konnte bei guter Einsehbarkeit stattfinden. Die jeweiligen Flächen wurden durch vier Personen am 17.08. und zwei Personen am 18.08.2021 in einem Abstand von 4,00 m bis 5,00 m parallel zueinander abgelaufen (Linienbegehung). Dabei konnte die Trasse in einem Sichtfeld von 2,00 m bis 2,50 m links und rechts der Wegstrecke für jede Person gut eingesehen werden (siehe Abbildung 12). Bei höheren Aufwüchsen der Vegetation des Straßensaums wurden die Abstände zueinander auf ca. 2,00 m reduziert, sodass hier eine lückenlose Suche stattfinden konnte. Es handelt sich bei dieser Vorgehensweise um die sogenannte "Querfurter Methode" (U. MAMMEN).

Eine Flächenbegehung wurde auf insgesamt 4 Probeflächen innerhalb der geplanten Flächeninanspruchnahme durchgeführt (siehe Abbildung 3). Entlang von breiteren Straßensäumen und Ackerrandstreifen wurde eine Linientaxierung angewendet. Die Größe der einzelnen Probeflächen richtete sich nach der vorhandenen Geländestruktur (Anbaukulturen) und Ausdehnung der Ackerschläge. Die Lage der Probeflächen wurden so verteilt, dass repräsentative Ergebnisse über das gesamte Gebiet erreicht werden konnten. Die einzelnen Probeflächen (PF) hatten eine Flächengröße von ca. 2,3 ha und 8,7 ha. Insgesamt wurde eine Gesamtfläche (inklusive Fläche der Linientaxierung) von ca. 23 ha belaufen und nach Hamsterbauen abgesucht. Dies entspricht einem Anteil von knapp 50% der Gesamtflächengröße (47 ha). Dabei wurden die Eckpunkte mittels GPS-Koordinaten eingemessen. Die Probeflächen wurden entsprechend der Acker-Vorkulturen auf Flächen mit Anbau von Gerste und Raps gelegt.

Ergebnisse

Die Erfassung möglicher Hamsterbaue ergab für das Jahr 2021 kein positives Ergebnis. Ein möglicher frischer Erdauswurf an Bauen und Laufwege konnten bei der Flächenbegehung ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Wiederholt konnten senkrecht verlaufende Löcher (4,00 bis 5,00 cm Breite, > 1,20 m Tiefe) auf den Ackerflächen gefunden werden (siehe Abbildung 13). Diese sind höchstwahrscheinlich auf eine Rammkernsondierung zur Bodenprobenanalyse zurückzuführen. Diese Bereiche wurden teilweise mit einem Holzpflock markiert.

Unter Berücksichtigung des weit zurückliegenden Nachweises aus dem Jahr 1997 (Datenbank LAU) im Umfeld der Vorhabenfläche sowie der Ergebnisse der Flächenbegehung kann eine aktuelle Flächenbesiedlung durch den Hamster ausgeschlossen werden.

Bewertung

Der Hamster kommt in der Schwarzerderegion Sachsen-Anhalts immer seltener vor. Intensive Landwirtschaft und schlechte Witterungs- und Habitatbedingungen begrenzen die Ausbreitung des Hamsters.

Aufgrund der starken anthropogenen Prägung im direkten Umfeld ist eine Isolierung und Beeinträchtigung durch vielbefahrene Straßen im Süden und Westen (u.a. Bundesstraße B6) und vorhandenen gewerblichen Bebauungen im Norden und Osten in einem stärkeren Maße vorhanden. Hinzu kommt eine landwirtschaftlich intensive Bewirtschaftung, wodurch das UG nicht mehr für eine Besiedlung durch den Feldhamster geeignet erscheint.



Abbildung 3: Verteilung der Hamsterprobeflächen sowie Nachweise der Zauneidechse im Gebiet

6.4 Zauneidechse

Die Zauneidechse wurde im Vorfeld des Untersuchungsumfangs aufgrund der zu vermutenden stärkeren Frequentierung sowie der vorhandenen intensiven Bewirtschaftung des Ackerstandortes nicht für die Erfassung berücksichtigt. Aufgrund dessen wurden auch keine auf die Art ausgerichteten Erfassungen durchgeführt. Die Ergebnisse basieren auf Zufallsfunden im Rahmen weiterer faunistischer Erfassungen im Gebiet.

Ergebnisse

Im Rahmen der Hamstererfassung im August 2021 konnten in den Randbereichen des zu bebauenden Ackerstandortes wiederholt einzelne Zauneidechsen erfasst werden (siehe Abbildung 3). Einzelnachweise von adulten und juvenilen Tieren gelangen innerhalb vorhandener Grasund Staudenfluren im Bereich des Straßenrandsaumes der südlichen gelegenen Bundesstraße B6. Weitere Nachweise erfolgten auch entlang einer nördlich verlaufenden Strauch-Baumhecke. Es ist zu vermuten, dass die Tiere den nördlichen, westlichen und südlichen Randbereich mit entsprechend ausgebildeter Gras- und Staudenflur sowie linearen Gehölzstrukturen flächig in geringer Anzahl besiedeln (siehe Abbildung 9.) In den östlichen Randbereichen ergeben sich aufgrund von Bebauungen, landwirtschaftlicher Nutzung und schmal ausgebildeten Straßensäumen schlechtere Habitatbedingungen.

Bewertungen

Aufgrund von Vorbelastungen (Isolierung, landwirtschaftliche Nutzung) ist eine geringe Dichte der Zauneidechsenpopulation zu vermuten. Durch das Vorhandensein aller drei Altersklassen (Adulte, Subadulte und Schlüpflinge) ist von einer guten bis mittleren, wenn auch lückig verbreiteten Population im UG auszugehen (gemäß BFN 2017).

7. Relevanzprüfung

Im Folgenden wird die Fläche, auf der das Vorhaben umgesetzt werden soll als Untersuchungsgebiet beschrieben. Das Untersuchungsgebiet wird fast vollständig von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen eingenommen. Nur in den Randbereichen existieren meist ungenutzte Begleitfluren in Form von ruderalen Gras- und Staudenfluren, Baumhecken, Gebüschen und vereinzelt lockere Baumreihen. Das Vorhaben bedingt geringe Gehölzeingriffe, wodurch in der nachfolgenden Betrachtung lediglich Arten betrachtet werden, deren Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten von dem Vorhaben betroffen sein könnten.

Da im Untersuchungsgebiet bestimmte Lebensraumtypen und Habitatelemente nicht vorkommen, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützer Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen:

- Schmetterlinge (Habitate aller 11 relevanten Arten nicht im UG vorhanden),
- Libellen (Habitate aller 6 relevanten Arten nicht im UG vorhanden, Bindung an Fließgewässer),
- Mollusken (Habitate der einzigen relevanten Art Bachmuschel nicht im UG vorhanden),
- Käferarten ((Habitate aller 5 relevanten Arten nicht im UG vorhanden oder vom Vorhaben betroffen (Rodungen betreffen ausschließlich junge Laubholzarten, welche keine/geringe Bedeutung als Lebensräume für relevante xylobionte Käferarten besitzen),
- alle Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-RL (keine Vorkommen im UG).

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben Säuger, Reptilien und Vögel.

Nachfolgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Ergebnisse der Relevanzprüfung der Artengruppen.

Tabelle 5: Relevanztabelle der vorkommenden Arten der Artenschutzliste

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

* prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Ani 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
	Säugetiere (ohne Flec	dermäuse	e, 8 Arten)				
Canis lupus *	Wolf	X *		Х			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Castor fiber albicus	Europäischer Biber	Χ					im UG nicht vorkommend
Cricetus cricetus	Feldhamster						im UG nicht vorkommend
Felis silvestris	Wildkatze			Х			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Lutra lutra	Fischotter	Х		Х			im UG nicht vorkommend
Lynx lynx	Luchs	Χ		Х			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Muscardinus avellanarius	Haselmaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
Mustela lutreola	Europäischer Nerz	Χ					in LSA ausgestorben
	Fledermäuse	(21 Arte	n)				
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Χ					keine Vorkommen im UG
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus						Vorkommen im UG nur Nahrung suchend möglich, keine vorhabenbedingte Wir- kung
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Χ					kein Vorkommen im Landschaftsraum
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus				(x)		im UG nur Nahrung suchend möglich, keine vorhabenbedingte Wirkung
Myotis dascyneme	Teichfledermaus	Х			(x)		im UG nur Nahrung suchend möglich, keine vorhabenbedingte Wirkung
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus				(x)		im UG nur Nahrung suchend möglich, keine vorhabenbedingte Wirkung
Myotis myotis	Großes Mausohr	Χ					im UG nicht vorkommend
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus				(x)		im UG nur Nahrung suchend möglich, keine vorhabenbedingte Wirkung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Myotis nattereri	Fransenfledermaus				(x)		im UG nur Nahrung suchend möglich, keine vorhabenbedingte Wirkung
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler				(x)		im UG nur Nahrung suchend möglich, keine vorhabenbedingte Wirkung
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler				(x)		im UG nur Nahrung suchend möglich, keine vorhabenbedingte Wirkung
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus				(x)		im UG nur Nahrung suchend möglich, keine vorhabenbedingte Wirkung
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus				(x)		im UG nur Nahrung suchend möglich, keine vorhabenbedingte Wirkung
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus				(x)		im UG nur Nahrung suchend möglich, keine vorhabenbedingte Wirkung
Plecotus auritus	Braunes Langohr						keine Vorkommen im UG
Plecotus austriacus	Graues Langohr						kein Vorkommen im UG
Rhinolophus ferrumequi- num	Große Hufeisennase	Х					keine Vorkommen im Landschaftsraum
Rhinolophus hippo- sideros	Kleine Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus						kein Vorkommen im UG
	Reptilien (2 Arten)					
Coronella austriaca	Schlingnatter						im UG nicht vorkommend
Lacerta agilis	Zauneidechse				Х	X	
	Amphibien ((10 Arten))				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte						im UG nicht vorkommend
Bombina bombina	Rotbauchunke	X					im UG nicht vorkommend
Bufo calamita	Kreuzkröte						im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Bufo viridis	Wechselkröte						Laut Datenbank LAU gibt es aus dem Jahr 1999 einen Einzelnachweis der Art nördlich außerhalb des UG, damaliges Nachweisgewässer (Graben) durch Be- bauung nicht mehr vorhanden – keine vorhabenbedingte Wirkung
Hyla arborea	Laubfrosch						im UG nicht vorkommend
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte						Laut Datenbank LAU gibt es aus dem Jahr 1999 einen Einzelnachweis der Art nördlich außerhalb des UG, damaliges Nachweisgewässer (Graben) durch Be- bauung nicht mehr vorhanden – keine vorhabenbedingte Wirkung
Rana arvalis	Moorfrosch						im UG nicht vorkommend
Rana dalmatina	Springfrosch						im UG nicht vorkommend
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch						im UG nicht vorkommend
Triturus cristatus	Kammmolch	Χ					im UG nicht vorkommend

x= vorkommende Arten (nachgewiesen); (x)= potenziell vorkommende Arten

Tabelle 6: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU- Vogel- SchRL Anh I	EG- Art- SchVO Anh A	BArt- SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nach- weis im UG	Beeinträch- tigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Accipiter gentilis	Habicht		Х			*	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
Accipiter nisus	Sperber		Χ			*	Х		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger			Х		*			im UG nicht vorkommend
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger	X		Χ	1	0			im Landschaftsraum nicht vorkommend
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			Х		*			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU- Vogel- SchRL Anh I	EG- Art- SchVO Anh A	BArt- SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nach- weis im UG	Beeinträch- tigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer			Χ	2	2			im UG nicht vorkommend
Aegolius funereus	Raufußkauz	X	Χ			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Alauda arvensis	Feldlerche				3	3	Х	X	
Alcedo atthis	Eisvogel	X		Χ		V			im UG nicht vorkommend
Anas acuta	Spießente				3	1			im UG nicht vorkommend
Anas clypeata	Löffelente				3	1			im UG nicht vorkommend
Anas crecca	Krickente				3	2			im UG nicht vorkommend
Anas penelope	Pfeifente				R				im UG nicht vorkommend
Anas platyrhynchos	Stockente					*	х		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
Anas querquedula	Knäkente		Χ		2	2			im UG nicht vorkommend
Anas strepera	Schnatterente					*			im UG nicht vorkommend
Anser albifrons	Blässgans						х		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung, ausschließlich überfliegend beobachtet
Anser anser	Graugans					*	х		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
Anser erythropus	Zwerggans	X							im UG nicht vorkommend
Anser fabalis	Saatgans						х		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung, ausschließlich überfliegend beobachtet
Anthus campestris	Brachpieper	Х		Χ	1	1			im UG nicht vorkommend
Anthus pratensis	Wiesenpieper				2	2	х		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
Aquila pomarina	Schreiadler	Х	Х		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Ardea cinerea	Graureiher					V	х		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
Ardea purpurea	Purpurreiher	Х		Χ	R	nb			im UG nicht vorkommend
Arenaria interpres	Steinwälzer			Χ	2				keine Vorkommen im Landschaftsraum
Asio flammeus	Sumpfohreule	Х	Х		1	1			im UG nicht vorkommend
Asio otus	Waldohreule		Х			*	(x)		nur als gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU- Vogel- SchRL Anh I	EG- Art- SchVO Anh A	BArt- SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nach- weis im UG	Beeinträch- tigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Athene noctua	Steinkauz		X		3	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Aythya ferina	Tafelente					*			im UG nicht vorkommend
Aythya fuligula	Reiherente					*			im UG nicht vorkommend
Aythya nyroca	Moorente	X	X		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Botaurus stellaris	Rohrdommel	Х		Χ	3	3			im UG nicht vorkommend
Branta leucopsis	Weißwangengans	Х							im UG nicht vorkommend
Branta ruficollis	Rothalsgans	Х	Χ						im UG nicht vorkommend
Bubo bubo	Uhu	Х	Х			*			im UG nicht vorkommend
Bucephala clangula	Schellente					*			im UG nicht vorkommend
Burhinus oedicnemus	Triel	X		Χ	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Buteo buteo	Mäusebussard		X			*	х		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
Buteo lagopus	Raufußbussard		Х				х		seltener Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
Calidris alpina	Alpenstrandläufer			Χ	1				keine Vorkommen im Landschaftsraum
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	Х		Χ	3	3			im UG nicht vorkommend
Carduelis cannabina	Bluthänfling				3	3	х		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel			Χ		R			im UG nicht vorkommend
Casmerodius albus	Silberreiher	Х	Х				(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhaben- bedingte Wirkung
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			Χ		V			im UG nicht vorkommend
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer			Χ	1	nb			im UG nicht vorkommend
Charadrius morinellus	Mornellregenpfei- fer	х		Х	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
Chlidonias hybrida	Weißbart- Seeschwalbe	Х			R	R			im UG nicht vorkommend
Chlidonias leucopterus	Weißflügel- Seeschwalbe			Х	R	nb			im UG nicht vorkommend
Chlidonias niger	Trauer- Seeschwalbe	Х		Х	1	2			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU- Vogel- SchRL Anh I	EG- Art- SchVO Anh A	BArt- SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nach- weis im UG	Beeinträch- tigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Ciconia ciconia	Weißstorch	Х		Х	3	*	х		Gelegentlicher Gastvogel – keine vorha- benbedingte Wirkung; Nahrungsflächen südlich außerhalb des UG im Bereich von Auengrünländer der Elster und Luppe
Ciconia nigra	Schwarzstorch	X	Χ			*			im UG nicht vorkommend
Circus aeruginosus	Rohrweihe	X	X			*	х		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung; durch das Vorhaben sind keine Brutstätten betroffen (Brutplatz liegt ca. 500 m östlich außerhalb des Wirkraumes), eine Beeinträchtigung liegt somit nicht vor.
Circus cyaneus	Kornweihe	X	X		1	1	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhaben- bedingte Wirkung
Circus pygargus	Wiesenweihe	Х	X		2	2	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhaben- bedingte Wirkung
Coracias garrulus	Blauracke	X		Χ	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Corvus frugilegus	Saatkrähe					*	х		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
Corvus monedula (Coloeus monedula)	Dohle					3	х		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
Crex crex	Wachtelkönig	Χ		Χ	2	2			im UG nicht vorkommend
Cuculus canorus	Kuckuck				V	3			im UG nicht vorkommend
Cygnus bewickii	Zwergschwan	X		Χ					im UG nicht vorkommend
Cygnus cygnus	Singschwan	X		Χ	R	R			im UG nicht vorkommend
Cygnus olor	Höckerschwan					*	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhaben- bedingte Wirkung
Delichon urbicum	Mehlschwalbe				3	*	х		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Х		Χ		*			im UG nicht vorkommend
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Х		Χ		*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Emberiza calandra (Milia- ria calandra)	Grauammer			Х	V	V	х	х	
Emberiza hortulana	Ortolan	Х		Χ	3	3			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU- Vogel- SchRL Anh I	EG- Art- SchVO Anh A	BArt- SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nach- weis im UG	Beeinträch- tigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Falco columbarius	Merlin	Х	X				(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
Falco peregrinus	Wanderfalke	Х	X			3	х		gelegentlicher Gastvogel – keine vorha- benbedingte Wirkung
Falco subbuteo	Baumfalke		X		3	3	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhaben- bedingte Wirkung
Falco tinnunculus	Turmfalke		X			*	Х	X	
Falco vespertinius	Rotfußfalke	X	Χ			nb			im UG nicht vorkommend
Ficedula parva	Zwergschnäpper	Х		Х	V	R			im UG nicht vorkommend
Fulica atra	Blässhuhn					*			im UG nicht vorkommend
Galerida cristata	Haubenlerche			X	1	2			im UG nicht vorkommend
Gallinago gallinago	Bekassine			X	1	1			im UG nicht vorkommend
Gallinula chloropus	Teichhuhn			Χ	V	V			im UG nicht vorkommend
Gavia arctica	Prachttaucher	Χ							im UG nicht vorkommend
Gavia stellata	Sterntaucher	Χ							im UG nicht vorkommend
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	Х	Х			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Grus grus	Kranich	Х	X			*	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhaben- bedingte Wirkung
Haematopus ostralegus	Austernfischer	Х				*			im UG nicht vorkommend
Haliaeetus albicilla	Seeadler	Х	Х			*			im UG nicht vorkommend
Himantopus himantopus	Stelzenläufer	Х		Х		nb			im UG nicht vorkommend
Hirundo rustica	Rauchschwalbe				3	3	х		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	Х		Х	2	V			im UG nicht vorkommend
Jynx torquilla	Wendehals			Х	2	3	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhaben- bedingte Wirkung
Lanius collurio	Neuntöter	Х				V	Х	Х	
Lanius excubitor	Raubwürger			Х	2	3	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhaben- bedingte Wirkung
Larus argentatus	Silbermöwe					R	х		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU- Vogel- SchRL Anh I	EG- Art- SchVO Anh A	BArt- SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nach- weis im UG	Beeinträch- tigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Larus cachinnans	Steppenmöwe				R	R	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
Larus canus	Sturmmöwe						(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhaben- bedingte Wirkung
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	Χ				R			im UG nicht vorkommend
Larus michahellis	Mittelmeermöwe					R	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
Larus ridibundus	Lachmöwe					*	х		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe	Χ							im UG nicht vorkommend
	Uferschnepfe			Χ	1	1			im UG nicht vorkommend
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			Χ		*			im UG nicht vorkommend
Locustella naevia	Feldschwirl				3	3			im UG nicht vorkommend
Lullula arborea	Heidelerche	Χ		Χ	V	V			im UG nicht vorkommend
Luscinia luscinia	Sprosser					R			im UG nicht vorkommend
	Weißsterniges Blaukehlchen	Х		Χ		*			im UG nicht vorkommend
Lymnocryptes minimus 2	Zwergschnepfe			Χ					
Lyrurus tetrix (Tetrao tetrix)	Birkhuhn	Х		Χ	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Mergellus albellus (Mergus albellus)	Zwergsäger	Х							im UG nicht vorkommend
Mergus merganser	Gänsesäger				V	1			im UG nicht vorkommend
Mergus serrator	Mittelsäger					R			im UG nicht vorkommend
	Bienenfresser			Χ		*			im UG nicht vorkommend
Milvus migrans	Schwarzmilan	Х	Х			*	х		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
Milvus milvus	Rotmilan	Х	Х		V	V	х		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
Motacilla flava	Schafstelze					*	Х	Х	
Numenius arquata (Großer Brachvogel			Χ	1	1			im UG nicht vorkommend
Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	Χ		Χ	2	nb			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU- Vogel- SchRL Anh I	EG- Art- SchVO Anh A	BArt- SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nach- weis im UG	Beeinträch- tigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer				1	2	х		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
Otis tarda	Großtrappe	Χ	Χ		1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Pandion haliaetus	Fischadler	Χ	Χ		3	*			im UG nicht vorkommend
Perdix perdix	Rebhuhn				2	2			im UG nicht vorkommend
Pernis apivorus	Wespenbussard	Χ	Χ		3	2			im UG nicht vorkommend
Phalacrocorax carbo	Kormoran					Х			im UG nicht vorkommend
Philomachus pugnax	Kampfläufer	Χ		Χ	1	0			im UG nicht vorkommend
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
Picus canus	Grauspecht	Χ		Χ	2	*			im UG nicht vorkommend
Picus viridis	Grünspecht			Х		*	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhaben- bedingte Wirkung
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	X		X	1		(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhaben- bedingte Wirkung
Podiceps auritus	Ohrentaucher	Χ		Χ	1				im UG nicht vorkommend
Podiceps cristatus	Haubentaucher					*			im UG nicht vorkommend
Podiceps grisegena	Rothalstaucher			Χ		V			im UG nicht vorkommend
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstau- cher			Х		R			im UG nicht vorkommend
Porzana parva	Kleines Sumpf- huhn	Х		Х	3	1			im UG nicht vorkommend
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	Χ		Χ	3	1			im UG nicht vorkommend
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn	Х		Х	R	nb			im UG nicht vorkommend
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	Х		Χ		nb			im UG nicht vorkommend
Riparia riparia	Uferschwalbe			Χ	V	*			im UG nicht vorkommend
Saxicola rubetra	Braunkehlchen				2	3	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhaben- bedingte Wirkung
Sterna albifrons	Zwergseeschwal- be	Х		Х	1	0			im UG nicht vorkommend
Sterna caspia	Raubseeschwalbe	Χ		Χ	1				im UG nicht vorkommend
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	Χ		Χ	2	3			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU- Vogel- SchRL Anh I	EG- Art- SchVO Anh A	BArt- SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nach- weis im UG	Beeinträch- tigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Streptopelia turtur	Turteltaube		Χ		2	2			im UG nicht vorkommend
Strix aluco	Waldkauz		Χ			*			im UG nicht vorkommend
Sturnus vulgaris	Star				3	V	х		Durch das Vorhaben sind keine Brutstätten betroffen, eine Beeinträchtigung liegt somit nicht vor. Schlafplätze erst ab 20.000 Ind. relevant.
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	Χ		Χ	3	3			im UG nicht vorkommend
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	Χ		Χ	1				im UG nicht vorkommend
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			Χ		*			im UG nicht vorkommend
Tringa totanus	Rotschenkel			Χ	3	1			im UG nicht vorkommend
Turdus torquatus (ssp. alpestris)	Ringdrossel					R			im UG nicht vorkommend
Tyto alba	Schleiereule		Х			3	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
Upupa epops	Wiedehopf			Χ	3	3		im UG nicht vorkommend	
Vanellus vanellus	Kiebitz			Х	2	2	х		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung

x= vorkommende Arten (nachgewiesen); (x)= potenziell vorkommende

VSRL/Europ. Vogelart = europäische Vogelart gemäß Art. 1 Abs. 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie BArtSchV = Tier- o. Pflanzenart mit Kreuz in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 UG = Untersuchungsgebiet

Nach Abschluss der Relevanzprüfung sind folgende Arten einer Konfliktanalyse zu unterziehen: Zauneidechse, Feldlerche, Grauammer, Neuntöter, Turmfalke und Schafstelze. Bei Betroffenheit werden die Arten entweder einzeln abgehandelt, oder zusammenfassend auf der Ebene von Gilden, wenn es sich um Arten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten, z.B. Offenland- und Gebüschbrüter, Höhlenbrüter handelt.

Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten 8.

Vögel 8.1

Formblatt Offenlandbrüter						
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2"; Gemeinde Schkopau OT Ermlitz	Vorhabenträger VGP Park Leipzig Flughafen S. a`. r. l.		Betroffene Art (siehe Schutz- dungsstatus so nannte weitere ten*)	und Gefähr- wie nicht be-		
1. Schutz- und Gefährdungsstatu	s					
Art	Schutzstatus nach E streng geschützt schützt	BNatSchG/ BArtSchV besonders ge-	Gefährdungssta Deutschland	atus (Listen) LSA		
Feldlerche (Alauda arvensis)	-	Х	3	3		
Schafstelze (Motacilla flava)	-	Х	-	-		
2. Bestand und Empfindlichkeit						
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (Südbeck 2005) - weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung - Brachen, Äcker, Grünländer - Bodenbrüter						
Verbreitung						
Verbreitung in Deutschland Allgemeine Verbreitung. häufig (GRÜNEL	BERG et al. 2015).		rbreitung in Sachs ufige Verbreitung en			
Verbreitung im Untersuchungsraum ☑ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Anzahl der nachgewiesenen Brutpaare bzw. Reviere der aufgeführten Vogelarten im Untersuchungsjahr 2021: Feld-						
lerche (3-5 BP), Wiesenschafstelze (3-5 3. Prognose und Bewertung der Z		ch § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44				nur Tiere		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ ☐						
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):						
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Beide hier behandelten Arten weisen keine Brutplatztreue auf. Dies bedeutet, dass das Nest i. d. R. nach Beendigung der Brut aufgegeben wird und in der nächsten Brutsaison neue Nester gebaut werden. Es besteht die Möglichkeit der Tötung von Individuen am Nistplatz nur, wenn die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist deshalb das Bauen außerhalb der Brutzeit zu realisieren (Vermeidungsmaßnahme V1). Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme ist ein Tötungsrisiko ausgeschlossen.						

Formblatt	(Offenla	ndbrüter			
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.] Ja	⊠ Nein			
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signi fikante Erhöhung)?	_] Ja	⊠ Nein			
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen						
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):						
Aufgrund der Bebauung des B-Planes sind betriebsbedingte Risiken durch die entstandenen Gebäude und Park- platzflächen nicht zu erwarten. Die entstandenen größtenteils versiegelten Flächen stellen einen eher ungeeigneten Lebensraum für die genannten Bodenbrüter dar. Das Areal ist bis auf den Randbereich weitestgehend vegetations- frei und unterliegt ständigen Störungen durch den laufenden Betrieb. Somit besteht kein signifikant erhöhtes Le- bensrisiko.						
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.		☐ Ja	⊠ Nein			
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)			nur Tiere			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		⊠ Ja	☐ Nein			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):						
Aufgrund der Bebauung der Intensivackerflächen des B-Plangebietes ist anlagenbedingt ein und Schafstelze nicht mehr möglich. Daher liegt eine Störung der Tiere während der Fortpfl Vermeidungsmaßnahme ist deshalb das Bauen außerhalb der Brutzeit zu realisieren (Verm Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist eine Entnahme, Beschädigung od pflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	lanzı neidu	ungsperio Ingsmaß	ode vor. Als nahme V1).			
Der Verbotstatbestand tritt ein.		☐ Ja	Nein			
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	n (§	44	nur Tiere			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☑ Ja	☐ Nein			
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgez nahme	-	ne Ausglo orgeseho				
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt						
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):						
Die Arten weisen keine Nistplatztreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätte auf, im darauffolgenden Jahr werden neue Nester gebaut. Da die Brutstandorte der o.g. Arten jährlich veränderlich sind, besteht die Möglichkeit der Zerstörung von Brutplätzen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sollen sogenannte "Lerchenfenster" (CEF1) im Vorfeld angelegt werden. Der Tatsache folgend, dass die genannten Offenlandbrüter keine Bindung an ihre Brutstandorte haben, können im räumlichen Umfeld Flächen zu Besiedlung bereitgestellt werden.						

Formblatt	Offenlandbrüter
Der Verbotstatbestand tritt ein.	☐ Ja
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit
	☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

^{*} Jagdfasan, Schwarzkehlchen, Rohrammer

Formblatt Vögel Gebüschbrüter					
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2"; Gemeinde Schkopau OT Ermlitz	Vorhabenträger VGP Park Leipzig Flughafen S. a`. r. l.		Betroffene Art (siehe Schutz- und Gefähr- dungsstatus sowie nicht be- nannte weitere euryöke Ar- ten*)		
1. Schutz- und Gefährdungsst	atus				
Art	Schutzstatus nach streng geschützt	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt besonders geschützt		status (Listen) LSA	
Neuntöter (Lanius collurio)	-	X (Anh. I)		V	
Grauammer (Emberiza calandra)	х	-	V	V	
2. Bestand und Empfindlichkeit Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (Südbeck 2005) • bewohnen halboffene und offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand und Waldränder bzw. frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung • Offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation (Hecke, Alleen, Feldgehölzen etc.).					
 Sukzessions- und Ruderalflurer Freibrüter und Bodenbrüter 	n, Bracntlachen				
Verbreitung					
Verbreitung in Deutschland Allgemeine Verbreitung. Mittelhäufig – häufig (GRÜNEBERG et al. 2015). Werbreitung in Sachsen-Anhalt Mittelhäufige bis häufige Verbreitung aller Arten.					
Verbreitung im Untersuchungsraum ☑ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich					
Die Nachweise der angegebenen Vogelarten aus der Gilde der Gebüschbrüter konzentrieren sich überwiegend auf den westlichen bis nördlichen Randbereich. Hier befinden sich lineare Gehölzstrukturen. Folgende Anzahl der nachgewiesenen Brutpaare bzw. Reviere konnten im Untersuchungsjahr 2021 festgestellt werden: Neuntöter (2 BP) und Grauammer (1 BP).					

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

Formblatt Vögel	Ge	büschbrüter				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG))	nur Tiere				
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☑ Ja	☐ Nein				
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Arten weisen keine Standorttreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätte auf, im darauffolgenden Jahr werden neue Nester gebaut. Aus diesem Grund können bei Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme V1) keine Gelege, Jungvögel oder Fortpflanzungsstätten zerstört werden.						
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	☐ Ja	a 🛚 Nein				
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehe (signifikante Erhöhung)?	en 🛚 Ja	a 🗌 Nein				
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):						
Die Bebauung ist in Nachbarschaft zu den verbleibenden Grünlandflächen bzw. Gehölzstrukturen des Gebietes vorgesehen. Bei Verwendung großer Fensterscheiben (>8 m²) in Bauwerken kommt es regelmäßig zu Anflügen an transparenten und spiegelnden Glasflächen durch Vögel (u.a. ELLE et al. 2013). Sofern keine Vermeidungsmaßnahmen erfolgen, ist deshalb bei Verwendung großer Glasflächen von einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für Vögel auszugehen. Eine Verstärkung dieser Wirkung infolge von Beleuchtung der Gebäude bei schlechten Lichtverhältnissen ist allerdings nicht zu erwarten, da die Beleuchtung einerseits keine starke zusätzliche starke Lichtquelle darstellt, welche über die bereits jetzt vorhandene deutliche Lichtemission der umgebenden Gebäude- und Straßenbeleuchtung sowie der Flughafenbeleuchtung hinausgeht und andererseits bei Beleuchtung das Innere der Gebäude für die Vögel besser wahrnehmbar wird und zugleich Glasspiegelungen unterdrückt werden. Die Vermeidungsmaßnahmen V2 – V5 sind insgesamt geeignet, eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch Vogelanflüge an Glasscheiben zu verhindern. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen V2 bis V5 ist eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ausgeschlossen.						
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	☐ Ja	⊠ Nein				
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		nur Tiere				
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art ver- schlechtert)?	☐ Ja	⊠ Nein				
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen						
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die betreffenden Arten sind relativ unempfindlich gegenüber Störeinflüssen und brüten deshalb regelmäßig auch in Park- und Gartenanlagen der Siedlungen. Erhebliche Störungen sind durch die geplante gewerbliche Bebauung deshalb ausgeschlossen. Sie brüten teilweise in unmittelbarer Nähe zu Gebäuden und Fahrwegen. Auf Grund der geringen Empfindlichkeit der Arten sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausschließbar.						

Formblatt Vögel		Sebi	üschbrüter		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		Ja	⊠ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstöru stätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNat			nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus de zerstört?	r Natur entnommen, beschädigt oder	Ja	Nein		
☑ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichs vorgesehen	smaß	nahme ist		
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang b	oleibt gewahrt				
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Arten weisen keine Standorttreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätte auf, im darauffolgenden Jahr werden neue Nester gebaut. Aus diesem Grund können bei Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme V1) keine Gelege, Jungvögel oder Fortpflanzungsstätten entnommen, geschädigt oder zerstört werden. Die Darstellungen des B-Plans sehen die Erhaltung bestehender Gehölzstrukturen weitgehend vor. Die innerhalb des Geltungsbereiches vorkommenden Gehölze im Westen des Plangebietes bleiben erhalten. Somit auch der Brutstandort des Neuntöters in diesem Bereich. Die Grauammer würde außerhalb des Plangebietes an Gehölzbeständen im Nordosten erfasst. Eine Zerstörung ihres Brutplatzes ist nicht zu erwarten. Lediglich der Neuntöterbrutplatz an einem kleinen Gebüsch im Südosten des Plangebietes wird durch die B-Planung (hier Gewerbegebiet) überplant. Hierfür ist festzustellen, dass in den 2021 nicht besetzten Gebüschenstrukturen im Norden und Nordosten des Gebietes ausreichend Möglichkeiten der Besiedelung bestehen. Unter Beachtung der bisher nicht besetzten Habiatatstrukturen und der Erhaltung bestehender Strukturen innerhalb des B-Plangebietes bleibt der räumliche Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet erhalten.					
Der Verbotstatbestand tritt ein.		Ja	⊠ Nein		
d) Abschließende Bewertung					
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein ⊠ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit □ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.					
Rlau- und Kohlmeise Zilnzaln Gelhen	pötter Mönchs- Garten- und Dorngr	aem	ücka Amsal		

Blau- und Kohlmeise, Zilpzalp, Gelbspötter, Mönchs-, Garten- und Dorngrasmücke, Amsel, Nachtigall, Buchfink, Ringeltaube, Stiglitz, Feldsperling und Goldammer

Formblatt Vögel Turmfalke						
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2"; Gemeinde Schkopau OT Ermlitz	Vorhabenträger VGP Park Leipzig FI	ughafen S. a`. r. l.	Betroffene Art (siehe Schutz- und Gefährdungsstatus sowie nicht benannte weitere euryöke Arten*)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
Art	Schutzstatus nach I streng geschützt	BNatSchG/ BArtSchV besonders geschützt	Gefährdungs: Deutschland	status (Listen) LSA		
Turmfalke	х	х				

Formblatt Vögel		Т	urmfalke		
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (Südbeck 2005) Der <u>Turmfalke</u> benötigt Freiflächen zum Nahrungserwerb und Gehölzbestände, daneben auch Gebäude zur Anlage der Niststätten. Als Brutplatz werden neben Nischen an Gebäuden auch verlassene Krähen- oder Greifvogelnester genutzt. In Sachsen-Anhalt kommt die Art nahezu flächendeckend vor. Verbreitungslücken ergeben sich vor allem in Bereichen ausgedehnter geschlossener Kiefernwaldkomplexe.					
Verbreitung					
Verbreitung in Deutschland Allgemeine Verbreitung. mittelhäufig (GRÜNEBERG et al. 2015).	Verbreitung mittelhäufige (SCHÖNBROL	e Verbreitur	ng der Art		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☑ Vorkommen nachgewiesen	☐ Vorkomr	nen potenzi	ell möglich		
Der Turmfalke konnte mit 1 BP im Nordwesten im Grenzbereich des UG festg hennest (Kiefer) am Anfang einer Baumhecke wurde als Brutplatz genutzt (vgl.	•				
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 B	NatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatS	chG)		nur Tiere		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflazungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	an- Ja	⊠ N	lein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Aus	gleichsmaßn	ahme ist vo	rgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Der Brutplatz des Turmfalken befindet sich knapp außerhalb des Wirkraum- nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art und Individuen.			_		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.		☐ Ja	⊠ Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinau (signifikante Erhöhung)?	ısgehen	⊠ Ja	☐ Nein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Als gebäudebewohnende Art und regelmäßiger Nahrungsgast im urbanen Rau densein von Gebäuden angepasst, so dass betriebsbedingte Risiken durch die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko darstellen durch die Gebsind.	die geplanter	n Gebäude,	welche eine		
Die Bebauung ist in Nachbarschaft zu den verbleibenden Grünlandflächen bevorgesehen. Bei Verwendung großer Fensterscheiben (>8 m²) in Bauwerken betransparenten und spiegelnden Glasflächen durch Vögel (u.a. Elle et al. 20 nahmen erfolgen, ist deshalb bei Verwendung großer Glasflächen von einer senen Lebensrisikos für Vögel auszugehen.	kommt es reg 13). Sofern i	gelmäßig zu keine Verm	ı Anflügen an eidungsmaß-		
Eine Verstärkung dieser Wirkung infolge von Beleuchtung der Gebäude bei schlechten Lichtverhältnissen ist aller- dings nicht zu erwarten, da die Beleuchtung einerseits keine starke zusätzliche starke Lichtquelle darstellt, welche					

über die bereits jetzt vorhandene deutliche Lichtemission der umgebenden Gebäude- und Straßenbeleuchtung sowie des Flughafenlichts hinausgeht und andererseits bei Beleuchtung das Innere der Gebäude für die Vögel

Formblatt Vögel				Turmfalke	
besser wahrnehmbar wird und zugleich Glasspiegelungen unt Die Vermeidungsmaßnahmen V2 – V5 sind insgesamt geeig bensrisikos durch Vogelanflüge an Glasscheiben zu verhinden	net, eine signifikante	Erhöhur	g des	allgemeinen Le-	
Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmanen Lebensrisikos ausgeschlossen.	nßnahmen V2 bis V5 i	st eine E	Ērhöhu	ıng des allgemei-	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.		☐ Ja		⊠ Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer	2 BNatSchG)			nur Tiere	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mause und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störusich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Popischlechtert)?	ung liegt vor, wenn	☐ Ja	à	Nein Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen					
□ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Pop	ulation tritt nicht ein				
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Art besitzt eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störeinflüssen und brütet bereits jetzt in unmittelbarer Nähe einer vorhandenen Straße und bebauter Gewerbefläche. Erhebliche Störungen sind durch die geplante Bebauung deshalb ausgeschlossen.					
Der Verbotstatbestand tritt ein.			☐ Ja	Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fostätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	ortpflanzungs- un	d Ruh	e-	nur Tiere	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entno zerstört?	ommen, beschädigt od	er	☐ Ja	Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene vorgesehen	Ausglei	chsma	aßnahme ist	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewah	rt				
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor. Der besetzte Turmfalkenhorst in einer Baumhecke befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist nicht geplant. Das gleiche gilt auch für die im Gebiet brütenden Kolkraben und Rabenkrähen. Ihr Brutplatz befindet sich auf einem E-Masten innerhalb des UG. Die Masten bleiben erhalten, sodass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein werden.					
Der Verbotstatbestand tritt ein.			☐ Ja	⊠ Nein	
d) Abschließende Bewertung					
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein ☐ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.					

^{*} Rabenkrähe, Kolkrabe

Zauneidechse 8.2

Formblatt Artenschutz	Zauneidechse					
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2"; Gemeinde Schkopau OT Ermlitz	Vorhabenträger VGP Park Leipzig Flughafen S. a`. r. l.		Betroffene Art siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus			
1. Schutz- und Gefährdungsstatu	ıs					
Schutzstatus ☑ streng geschützt ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchV ☑ Art nach Anh. IV FFH-RL ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV Das Formblatt ist nur für Arten nach An		 □ besonders geschützt □ Art nach Anh. B der EGArtSchVO □ Europäische Vogelart □ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV 				
Gefährdungsstatus ☐ Rote Liste Deutschland 3 ☐ Rote Liste Sachsen-Anhalt 3		Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht				
2. Bestand und Empfindlichkeit						
Die Zauneidechse gilt als primär Wal wurde sie zurückgedrängt. Erst im Mitt extensiver Landwirtschaft ihr Verbreitu Flächen zu finden (MEYER & SY 2004). chen, Steinbrüche und ähnliche Lebe bevorzugt aufgesucht. In Deutschland bitate beansprucht. Als wichtige Ausk Böschungen von Straßen und Gleisand	Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. In Folge der nacheiszeitlichen Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Erst im Mittelalter und der frühen Neuzeit konnte die Art aufgrund von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ihr Verbreitungsgebiet ausdehnen. Heute ist sie häufig nur auf anthropogen veränderten Flächen zu finden (MEYER & SY 2004). Gerade Magerbiotope wie u. a. trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Steinbrüche und ähnliche Lebensräume werden hier besiedelt. Wärmebegünstigte Südböschungen werden bevorzugt aufgesucht. In Deutschland ist diese Art überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der häufig Sekundärhabitate beansprucht. Als wichtige Ausbreitungsachsen und Lebensräume werden vermehrt Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Gleisanlagen genutzt. Das Vorhandensein von gut besonnten und vegetationsarmen Flächen ist entscheidend für die Art. In diesen grabfähigen Böden werden die Eier abgelegt.					
Generell gilt die Zauneidechse gegenü	ber bau-, anlage- ur	nd betriebsbedingten S	Störwirkungen als unempfindlich.			
Reviergrößen in Optimallebensräumen der Weibchen liegen bei 110 m², die der Männchen bei 120 m². Zumeist sind diese Voraussetzungen in der heutigen Landschaft nicht mehr gegeben, so dass die Tiere zur Befriedigung ihrer Habitatbedürfnisse größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den dauerhaften Erhalt einer Population wird unter optimalen Bedingungen 1 ha angegeben.						
Verbreitung						
Verbreitung in Deutschland (GROSSE & Die Art ist in ganz Deutschland verbreit höchsten Nachweisfrequenzen im Ostdeutschland zu finden sind.	tet, wobei die	Die Zauneidechse is Reptilienart und ist la	sen-Anhalt (GROSSE & SEYRING 2015): It in Sachsen-Anhalt die häufigste andesweit nahezu flächig verbreitet. Ikommen lassen sich in Rekultivie- Igebauhalden finden.			
Verbreitung im Untersuchungsraum ☑ Vorkommen nachgewiesen		☐ Vorkommen potenziell möglich				

Formblatt Artenschutz		Zauneidechse		
Die Art konnte durch wenige Individuen im Zuge der Hamstererfassung nach zentriert sich vollständig entlang des Geltungsbereiches des B-Planes im Be Gehölzstrukturen im Norden, Westen und Süden. Dabei werden überwiegen Lebensraum genutzt. Diese Bereiche sind von einer Bebauung ausgenomme	reich von Straßensä d ruderale Gras- un	äumen und linearen		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	⊠ Ja	☐ Nein		
	Ausgleichsmaßnahm	ne ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Generell handelt es sich bei den zu bebauenden Flächen um landwirtschaftlic als Lebensraum der Zauneidechse ungeeignet. Im Zuge der Bebauung werd terhin als Lebensraum ungeeignet sein. Die randlichen Bereiche (Straßensäume, Hecken u.a.) sind von einer Bebau nachgewiesen. Generell ergeben sich durch baubedingte Tätigkeiten ähnle landwirtschaftliche Nutzung. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht ba	den die Flächen ebe ung ausgenommen. iche Wirkungen wie	nso für die Art wei- Hier wurde die Art		
Anders kann sich die Situation entwickeln, wenn natürliche Baustoffe abgelt Zeitraum keine Bautätigkeit stattfindet und sich Ruderalfluren entwickeln kö den Baustellenbereich einwandern oder abgelagerte Baumaterialien (Steine, dern können im Rahmen des Risikomanagements Maßnahmen zur Vermei ständen ergriffen werden (V6).	nnen. Dann könnter Sande) besiedeln.	n Zauneidechsen in Um dies zu verhin-		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	☐ Ja	Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	☐ Ja	⊠ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen				
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingte Risiken sind für die Art nicht zu prognostizieren, da sich Wirkungen des Vorhabens auf Zauneidechsen nicht ergeben. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen und die damit verbundene Gefahr des Tötens durch Überfahren ist dem allgemeinen Lebensrisiko der Art zuzuordnen.				
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	☐ Ja	⊠ Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	□ Ja	⊠ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen				
☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein				
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Tiere kommen nicht im eigentlichen Geltungsbereich des B-Planes vor,	sodass bau- und be	etriebsbedingte Stö-		

Formblatt Artenschutz		Z	Zauneidechse	
rungen ausgeschlossen werden können. Sie werden zukünftig weiterhin eher am Rande des Geländes im Bereich vorhandener Straßensäume und lockeren Gehölzstrukturen sowie an stilgelegten, bereits wieder bewachsenen Bereichen siedeln. Die vorhandenen Zauneidechsen sind hier an die permanenten Einflüsse wie Lärmbelästigung und Bodenerschütterung gewöhnt, sodass keine signifikant erhöhten Störungstatbestände erfolgen werden.				
Der Verbotstatbestand tritt ein.		Ja [⊠ Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ nur Tiere 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)				
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur e schädigt oder zerstört?	_	Ja [⊠ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgle	eichsmaßnahme	ist vorgesehen	
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt				
Durch den Bau von Straßen und Errichtung von Gebäuden auf derzeitigen Ackerstandorten werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein. Die Tiere siedeln auf ungenutzten Randflächen des umgebenden Geländes. Die Anbindung des Gewerbeparks zum Straßennetz erfolgt über eine vorhandene landwirtschaftliche Zuwegung aus Richtung Nordwesten (laut Entwurf des B-Planes vom 25.10.2021), welche ebenfalls weitestgehend offengehalten wird und deshalb nicht als Lebensraum der Zauneidechse fungiert. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt deshalb gewahrt.				
Der Verbotstatbestand tritt ein.		Ja [⊠ Nein	
d) Abschließende Bewertung				
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	Nein; Zulassung ist m Ja; Ausnahmeprüfung			

9. Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen

9.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehen:

V 1 – Berücksichtigung der Brutzeiten der Vögel

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen soll der Abtrag des Oberbodens und ggf. Fällung von Bäumen und Gebüschen außerhalb der Brutzeit erfolgen (Bauzeit nicht vom 01.03. bis 30.09.). Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Baufeldfreimachung sind ausschließlich im Zeitraum 01.09. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne größere Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit fortgeführt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

V2 - Vermeidung großer Glasscheiben in Bereichen mit Durchsicht in die freie Landschaft und in Eckbereichen

Die Verbindung in die umgebende freie Landschaft besteht vor allem in Richtung von Gehölzen. Große durchgängige Glasflächen mit > 8 m² sollten in solche Richtungen vermieden werden. An den Eckbereichen von Gebäuden sind Verglasungen zu vermeiden (zumindest um die Ecken umgreifende Glasscheiben).

Sollten durchgängige Glasflächen mit > 8 m² geplant werden, sind folgende weitere Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

V3 – Verwendung von reflexionsarmem Glas

Spiegelnde Gläser sollten vermieden werden. So ergeben sich erhöhte Kollisionsgefahren, wenn sich der Himmel großflächig in einer Front spiegelt oder sich in der näheren Umgebung der spiegelnden Scheibe Bäume und Büsche befinden, weil den Vögeln hier ein Lebensraum vorgetäuscht wird.

V4 – Markierung der gesamten Glasflächen

Transparente Scheiben sollen großflächig für Vögel sichtbar gemacht werden, um Kollisionen effektiv zu verhindern. Als Siebdruck oder per Folie auf die Scheibe aufgebracht, gibt es eine Vielzahl von Markierungen, die einen recht zuverlässigen Schutz bieten. Die Wirksamkeit von Markierungen ist vom Deckungsgrad, vom Kontrast und von ihrer Reflexion abhängig. Punktartige Markierungen sollten einen Deckungsgrad von mind. 25 % aufweisen. Ideal ist, wenn die Punkte – insbesondere bei lockerer Bedruckung – nicht zu fein sind (Ø mind. 5 mm) und wenn sich gegenüber dem Hintergrund eine gute Kontrastwirkung ergibt. So schnitten im TEST (Lindeiner et al. 2010) Linien in oranger Farbe besser ab als solche in blauen, grünen oder gelben Farbtönen. Bei der Verwendung von linearen Strukturen gilt: Vertikale sind besser als horizontale; die minimale Bedeckung sollte 15 % betragen. Zudem sollten Markierungen immer außenseitig angebracht werden, da so ihre Sichtbarkeit nicht durch mögliche Spiegelungen verringert wird. Technisch gibt es verschiedene Möglichkeiten, Gläser wirkungsvoll zu gestalten. Siebdruck sollte schon bei der Produktion im Werk angebracht werden. Die Abbildungen 5 und 6 stellen Beispiele vollflächiger Markierungen dar.



Abbildung 4: Siebdruck auf Glasfläche (Quelle: LINDEINER et al. 2010)

2 cm breite unterbrochene Streifen in 10 cm Abstand – wurde beidseitig aufgebracht und teilweise auf der Rückseite etwas verbreitert, was bei der Annäherung den 3D-Effekt verstärkt



Abbildung 5: Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNE) mit flächig bedruckten Fenstern und Fassadenteilen (Quelle: Lindeiner et al. 2010)

Auch die Umweltanwaltschaft Wien empfiehlt als beste Lösung zur Senkung des Kollisionsrisikos die vollflächige Markierung von Glasflächen (WUA 2021). In der Abb. 7 wird eine weitere Gestaltungsmöglichkeit dargestellt. Hierzu präzisiert die WUA (2021): Markierung der Glasflächen mit chrommetallischen vertikalen Streifen; Streifenbreite 5 mm; Abstand zwischen den Streifen 9,5 cm; Abstand von Streifenmitte zu Streifenmitte 10,0 cm.



Abbildung 6: Mit Streifenmuster markierte Glasflächen (aus WUA 2021)

V5 – Keine Pflanzung höherer Gehölze vor spiegelnden Glasflächen

Sollten spiegelnde Gläser aus bauplanungstechnischen Erfordernissen unvermeidbar sein, muss auf die Pflanzung höherer Gehölze bei der Außengestaltung vor solchen Glasflächen verzichtet werden.

V6 - Risikomanagement Zauneidechse

Erfolgen während der Bauphase Ablagerungen von mineralischen Baumaterialien oder unterbleibt für länger als 2 Wochen die Bautätigkeit sind zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen Maßnahmen zu ergreifen. Die konkrete Festlegung von Maßnahmen soll im Rahmen einer ÖBÜ erfolgen. Folgende Maßnahmen sind geeignet:

- Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes von Randstrukturen (mind. 10 m) bei Lagerung von Baumaterialien
- Bodenbearbeitung (Offenhaltung) der Randbereiche zu besiedelten Strukturen
- Errichtung einer Reptilienleiteinrichtung (Höhe 60 cm, Einbau 20 cm zur Verhinderung eines Unterwanderns oder Überkletterns).

9.2 Maßnahmen zur Förderung der Artbestände

CEF1 - Einrichten von Feldlerchenfenstern

Zur Vermeidung des Habitatverlustes von Offenland für die Feldlerche und Schafstelze sind in der räumlichen Nähe des geplanten Gewerbeparks **fünf** "Lerchenfenster" auf Ackerflächen einzurichten. Für die Errichtung der Lerchenfenster wurden Flächen in der Elster-Aue gesichert. Die dafür vorgesehenen Flächen befinden sich ca. 3,5 km in südwestlicher Richtung von der Vorhabenfläche entfernt. Die CEF1-Maßnahme soll in der Gemarkung Ermlitz, Flur 7, Flst. 92/3 (1,12 ha) und Flst. 85/2 (1,67 ha) umgesetzt werden.

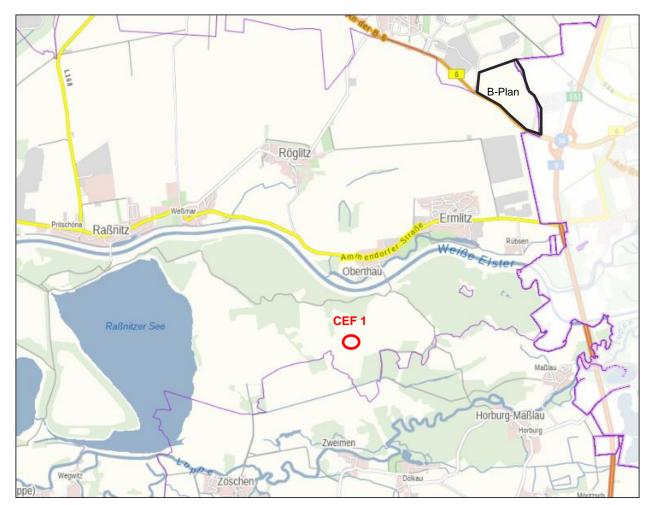


Abbildung 7: Lage der CEF-Maßnahme Lerchenfenster zum B-Plangebiet

Die Anlage ist wie folgt durchzuführen:

- o Sämaschine für einige Meter anheben,
- o 3 Lerchenfenster auf 1 ha,
- o jeweils mind. 20 m² Größe,
- Abstand 25 m zum Feldrand und 50 m von Gehölzen,
- Lage zwischen den Fahrgassen einhalten,
- weitere Bewirtschaftung der Ackerfläche.

Es ist eine dauerhafte Sicherung der Maßnahme erforderlich. Mittels eines Monitorings ist die Wirksamkeit der Maßnahme zu prüfen.



Abbildung 8: Beispiel für ein Lerchenfenster

Quelle:

 $https://mlu.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/MLU/Master-Biblio-$

thek/Landwirtschaft_und_Umwelt/N/Naturschutzkonferenz/Naturschutzkonferenz_2010/Naturschutzkonferenz_2010_--Joerg_Claus_Lerchenfenster.pdf

10. Zusammenfassung

Bei Berücksichtigung und Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und der Umsetzung der CEF-Maßnahme sind Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen.

11. Literatur

- BARTSCHV (= Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95).
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Stand Oktober 2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der maritimen Säugetiere).
- BNATSCHG BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- BOSCH & PARTNER GMBH (2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB) Stand 04/2018. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (Hrsg.). 70 S.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS) Ausgabe 2000, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau. 23 S.
- DORNBUSCH, G.; FISCHER, S.; GEORGE, K.; NICOLAI, B. & A. PSCHORN (2007): Bestände der Brutvögel Sachsen-Anhalts Stand 2005. Ber. Landesamt Umweltsch. Sachsen-Anhalt Sonderheft 2/2007: 121-125.
- DORNBUSCH, G.; GEDEON, K.; GEORGE, K.; GNIELKA, R. & B. NICOLAI (2004): Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt. 2. Fassung, Stand: Februar 2004. Ber. Landesamt Umweltsch. Sachsen-Anhalt 39: 138-143.
- ELLE, O.; FOCKE, W.; SCHNEIDER, C.; BLANKENBURG, J.; ANDERS, C.; HACH, Ch. & T. LEBOWSKI (2013): Vogelschlagrisiko an spiegelnden oder transparenten Glasscheiben in der Stadt: Unterschätzt, überschätzt oder unkalkulierbar? Berichte zum Vogelschutz, 49/50, S. 135 148
- FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Gutachten im Auftrag des Landesbetriebs Straßenwesen, Fachbereich 23 Umweltschutz und Landschaftspflege, Hoppegarten.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE A., SUDFELD C., EIKHORST W., FISCHER S., FLADE M., FRICK S., GEIERSBERGER I., KOOP B., KRAMER M., KRÜGER T., ROTH N., RYSLAVY T., STÜBING S., SUDMANN S.R., STEFFENS R., VÖKLER F., WITT K. (2014): Altlas Deutscher Brutvogelarten; Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- GROSSE, W.-R.; SEYRING, M. (2015): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: GROSSE, W.-R-; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A.; ZUPPKE, U. (2015): Die Lurche und Reptilien (Amphibia et Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Halle (Saale) 4. 640 S.

- HOFMANN, T. (2004): Cricetus cricetus Feldhamster. In: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Sonderheft, S. 62-64.
- LAG-VSW (= LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN) (2014): Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz; Band 51: 15-42
- LAU (= LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT) (2021): Übergabe von faunistischen Fundpunkten zu Tierarten nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie, inkl. Vogelarten, Stand: 04.08.2021.
- LBB (= LANDESBETRIEB BAU SACHSEN-ANHALT) (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt: I) Grundaufbaudatei einschließlich Maßnahmenblättern, II) Artenschutzliste ASB (Arbeitshilfe) (Stand: Oktober 2008).
- RANA Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle (2006, Fortschreibung 2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten. – Auftraggeber: Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt
- Schneeweiss, N.; Blanke, I.; Kluge, E.; Hastedt, U. & Baier, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet wast ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1).
- SCHÖNBRODT, MARK & SCHULZE, MARTIN (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt –3.Fassung, Stand November 2017, Vorabdruck (in: APUS Band 22, Sonderheft 2017; Hrsg.:Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.)
- SCHULZE, M.; T. SÜßMUTZ; F. MEYER & K. HARTENAUER (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten- Stand Juni 2018 (Fortschreibung der Liste der Einzelartbetrachtung der Avifauna), Basierend auf Artenschutzliste Sachsen-Anhalt 2008. RANA Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle.
- SELUGA, K. (1998): Vorkommen und Bestandssituation des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt Historischer Abriss, Situation und Schlussfolgerungen für den Artenschutz. In: Natursch. und Landschaftspfl. in Brandenburg 1, S. 21-25.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz **44**: 23-81.
- ÖKOTOP GBR (2010): Monitoring des Feldhamsters im Land Sachsen-Anhalt zur Erfüllung der FFH-Berichtspflichten. Monitoringdurchgang 2010. www.tierartenmonitoring-sachsenanhalt.de/.
- VOGELSCHUTZ-RL (= Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vo-

- gelarten. Kodifizierte Fassung (ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABI. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).
- VON LINDEINER, A., M. NIPKOW & A. SCHNEIDER (2010): GLASFLÄCHEN UND VOGELSCHUTZ PRAKTISCHE HINWEISE ZUM VOGELFREUNDLICHEN BAUEN MIT GLAS SOWIE MÖGLICHKEITEN FÜR NACHTRÄGLICHE SCHUTZMAßNAHMEN. LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E. V. UND NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V., HILPOLTSTEIN UND BERLIN
- WUA, Wiener Umweltanwaltschaft (2021): www.wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen (Zugriff 27.08.2021)

12. **Fotodokumentation**



Abbildung 9: Ansicht einer ungenutzten Gras- und Staudenflur im westlichen Grenzverlauf des Geltungsbereiches des B-Plans mit potenziellem Vorkommen der Zauneidechse



Abbildung 10: Ansicht einer Baumhecke im nördlichen Verlauf des Untersuchungsgebietes

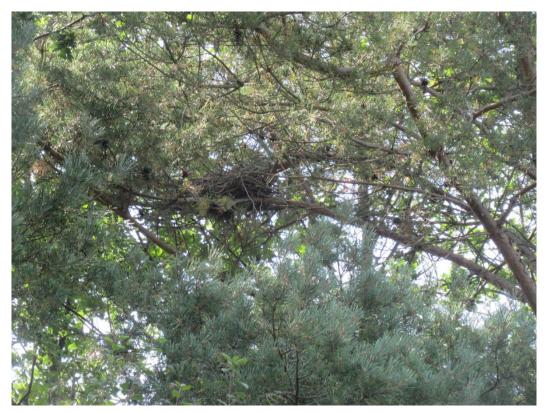


Abbildung 11: Brutplatz des Turmfalken in einem verlassenen Krähennest im Nordwesten des UG



Abbildung 12: Hamstererfassung auf Rapsacker im Westen des UG (PF 3)



Abbildung 13: Senkrecht verlaufende ältere Rammkernsondierung (Bodenanalyse) auf Rapsacker, mit einem Durchmesser von ca. 4 cm



Abbildung 14: Ansicht einer Hamsterprobefläche (PF 1) auf abgeerntetem Getreideacker (Gerste)